

Ehrenordnung und Verhaltenskodex für die Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn und seiner Ausschüsse und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Aufgrund des § 43 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung unter Einbeziehung des § 7 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 14.12.2023 die nachfolgende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1 Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher/innen geben dem Bürgermeister zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich oder elektronisch Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) **Name, Vorname/n**, Anschrift des Hauptwohnsitzes;
- b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten bzw. der Ehegattin; des eingetragenen Lebenspartners/ der eingetragenen Lebenspartnerin und Name/n des Kindes/der Kinder;
- c) **ausgeübter Beruf**;
 - **bei nichtselbstständiger Beschäftigung:**
Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn, **Art der Beschäftigung** (Funktion und Stellung einschl. einer evtl. Betätigung in einer Personalvertretung bzw. einem Betriebsrat);
 - **bei Selbstständigen:**
Angabe **der Art der Tätigkeit/**Bezeichnung des Berufszweiges und der Firma;
 - **bei mehreren ausgeübten Berufen:**
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
- d) **Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs** oder Beirates **einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung, Anstalt des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaft**; hierzu zählen auch Funktionen, die mittelbar bzw. unmittelbar auf eine Entscheidung des Rates zurückzuführen sind.

Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen und sonstigen ähnlichen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen. Hierzu zählen auch Funktionen, in die der/die Betreffende aufgrund eines Ratsbeschlusses entsandt wurde.
- e) **Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen**, die über eine einfache Mitgliedschaft hinausgehen;
- f) **Beraterverträge** oder Interessenvertretungen, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;

- g) Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten;
 - h) Vereinbarungen, wonach während oder nach der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Mandat stehen, übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 - i) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz, Zweigniederlassung oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Paderborn;
 - j) Grundvermögen innerhalb der Stadt Paderborn;
 - k) sonstige Tatsachen, die auf für die Ausübung des Mandates bedeutsame Interessensverknüpfungen hinweisen können.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Die Vorschrift des § 31 GO NRW – Ausschließungsgründe - in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.
- (5) In Zweifelsfällen besteht die Verpflichtung, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über den Inhalt und Umfang der Auskunftspflicht zu vergewissern.

§ 2 Veröffentlichung

- (1) Aufgrund von § 7 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) werden die in § 1 Abs. 1 a), c), d), e) und f) in **Fettdruck** dargestellten Angaben über das Ratsinformationssystem im Internet veröffentlicht. Anstelle des Hauptwohnsitzes wird lediglich der Wohnort mit Postleitzahl veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Daten erfolgt regelmäßig, spätestens jedoch zum 01.03. eines jeden Jahres.

Zusätzlich zu diesen Angaben erfolgt als Mindestinhalt im Ratsinformationssystem die Veröffentlichung der Fraktions- und Gremienzugehörigkeit. Die Veröffentlichung der Wohnanschrift, einer privaten bzw. beruflichen Telefon-/Faxnummer, einer Homepage, des Geburtsdatums, eines Postfachs und die Veröffentlichung eines Lichtbildes bedürfen der vorherigen Zustimmung. Eine E-Mail-Adresse ist zur Verfügung zu stellen und wird in einem Kontaktformular im Ratsinformationssystem hinterlegt.

- (2) Im Übrigen sind die Auskünfte vertraulich zu behandeln.

§ 3 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Vertrauliches Wissen, das durch die Tätigkeit im Rat der Stadt Paderborn, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger/in oder als Ortsvor-

steher/in im Rahmen von nicht öffentlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien erlangt wird, ist weder für eigene wirtschaftliche oder andere individuelle Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für derartige Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.

- (2) Sie verpflichten sich, keine Vorteile (z. B. Zuwendungen, Geschenke oder sonstige Vorteile) zu fordern, sich versprechen lassen oder anzunehmen, soweit sie ihnen in Bezug auf ihre Funktion im Rat oder im Ausschuss angeboten werden. Das Gleiche gilt für Vorteile, die ihnen nicht direkt, sondern Dritten zugutekämen.
- (3) Vorteil im Sinne dieser Vorschrift ist jede Besserstellung wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher (immaterieller) Art, die von der Geberin oder dem Geber oder in ihrem/seinem Auftrag von dritten Personen unmittelbar oder mittelbar zugewendet werden, ohne dass hierauf ein Anrecht besteht.
- (4) Dies gilt nicht, wenn die Annahme im Rahmen des Üblichen und des allgemein Gebilligten liegt (soziale Adäquanz). Die soziale Adäquanz einer Zuwendung bestimmt sich anhand des Einzelfalls, bei dem eine Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen ist. In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, des Ausschusses bzw. der/die Ortsvorsteher/in verpflichtet, sich durch schriftliche Rückfrage beim Bürgermeister zu vergewissern.
- (5) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Rats- oder Ausschussmitglied für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- (6) Ein Interessenskonflikt, der sich zwischen eigenen wirtschaftlichen oder anderen individuellen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Beratungs- oder Entscheidungsgremium ergibt bzw. ergeben könnte, ist dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ehrenerklärung

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Ortsvorsteher/innen geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ehrenerklärung ab (siehe Anlage 1).

§ 5 Ehrenrat

Es wird ein Ehrenrat gebildet, der sich aus den stellvertretenden Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen zusammensetzt.

§ 6 Informationspflicht

Der Bürgermeister informiert den Ehrenrat und dem Rat jährlich über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 7 Verfahren bei Pflichtverletzung

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse seine Pflichten, die sich aus dieser Ehrenordnung und/oder aus der abgegebenen Ehrenerklärung ergeben, verletzt hat, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit in einem vertraulichen Verfahren im Einzelfall eine Aufklärung erforderlich und geboten erscheint.

- (2) Dem Mitglied ist im Rahmen eines vertraulichen Verfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, soweit eine Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht erforderlich oder nicht geboten erscheint.
- (3) Stellt der Bürgermeister fest, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten aus dieser Ehrenordnung und/oder aus der abgegebenen Ehrenerklärung erheblich verletzt hat, unterrichtet er den Ehrenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ehrenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.
- (4) Die Feststellung des Bürgermeisters, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten aus dieser Ehrenordnung oder/und aus der abgegebenen Ehrenerklärung erheblich verletzt hat, wird im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzungsvorlage – auf Verlangen der betroffenen Person mit ihrer Erwiderung – den Mitgliedern des Rates zur Verfügung gestellt. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Bürgermeister mit Einverständnis der betroffenen Person veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls diese es verlangt.

§ 8 Ortsvorsteher

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung im Rat in Kraft.

Anlage 1

Ehrenerklärung für die Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn und seiner Ausschüsse und die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Name, Vorname: _____, geb. am _____

Ich bin mir bewusst, dass ehrenamtliche Mitglieder des Rates der Stadt Paderborn, Mitglieder seiner Ausschüsse und die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen das Ansehen der Stadt Paderborn wesentlich mitbestimmen.

Mir ist bekannt, dass nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und die Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen gegenüber dem Bürgermeister Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben müssen, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Mir ist bekannt, dass die Angaben nach Maßgabe des § 7 Ziffer 1 bis Ziffer 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) veröffentlicht werden müssen. Die näheren Einzelheiten hat der Rat der Stadt Paderborn im Rahmen der Ehrenordnung des Rates der Stadt Paderborn geregelt.

In Ergänzung zu den **Regelungen der derzeit geltenden Ehrenordnung** des Rates der Stadt Paderborn verpflichtete ich mich darüber hinaus freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

- Ich bin mir dessen bewusst, dass ich über Informationen verfüge, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Vertrauliches Wissen, das ich durch die Tätigkeit im Rat der Stadt Paderborn, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger/in oder als Ortsvorsteher/in im Rahmen von nicht öffentlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien erlangen werde, ist von mir weder für eigene wirtschaftliche oder andere individuelle Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für derartige Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.
- Ich verpflichte mich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Vorteile (z.B. Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile) zu fordern, mir versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit sie mir in Bezug auf meine Funktion im Rat oder im Ausschuss oder in meiner Funktion als Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht mir direkt, sondern Dritten zugutekämen. In Zweifelsfällen bin ich verpflichtet, mich durch Rückfrage beim Bürgermeister zu vergewissern.
- In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten verpflichte ich mich, solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss oder in meiner Funktion als Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle ich als Rats- oder Ausschussmitglied oder in meiner Funktion als Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin für mich oder einen Dritten dadurch einen Vorteil erzielen oder mir versprechen lassen.
- Ich werde einen Interessenskonflikt, der sich zwischen eigenen wirtschaftlichen oder anderen individuellen Interessen und meiner Abstimmung in einem Beratungs- oder Entscheidungsgremium ergibt bzw. ergeben könnte, unverzüglich anzeigen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Bürgermeister den Ehrenrat und den Rat der Stadt Paderborn jährlich in anonymisierter Form über die Einhaltung der Ehrenordnung und der Ehrenerklärung informiert.
- Ich bin damit einverstanden, dass das in der Ehrenordnung geregelte Verfahren im Falle der Verletzung einer Pflicht aus der Ehrenordnung und/oder dieser Ehrenerklärung in Bezug auf meine Person Anwendung findet.
- Mir ist die Ehrenordnung des Rates der Stadt Paderborn bekannt. Ich erkläre mich mit der Ehrenordnung des Rates der Stadt Paderborn einverstanden.

Paderborn, _____
(Datum)

(Unterschrift)